



LANDGERICHT TRAUNSTEIN

4 T 3734/16

Ausfertigung

1 XIV 106/16 Amtsgericht Mühldorf am Inn

Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 07.11.2016

in der Abschiebehaftsache

████████████████████, geb. 1. ██████████ in A ██████████, irakischer Staatsangehöriger; z.Zt. Zentrale Abschiebehafteinrichtung Mühldorf am Inn, Rheinstr. 51, 84453 Mühldorf

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, Gz.: 827/16 FA08 Fa

Beteiligte Ausländerbehörde:

Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Gz.: III/38/3 MT

Hier: Verlängerung der Überstellungshaft

- 1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 20.10.2016 aufgehoben. Der Betroffene ist aus der Haft zu entlassen.**
- 2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Traunstein ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.**
- 3. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Ingolstadt auferlegt.**
- 4. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Betroffene ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 18.09.2016 oder einige Tage zuvor, in das Bundesgebiet ein. Bei einer polizeilichen Kontrolle am 18.09.2016 im ICE von München nach Ingolstadt konnte sich der Betroffene mit keinen aufenthaltslegitimierenden Dokumenten ausweisen. Der Betroffene wurde am 18.09.2016 durch Beamte der PI Ingolstadt vernommen (Bl. 19/20).

Mit Schreiben vom 19.09.2016 beantragte die beteiligte Ausländerbehörde beim Amtsgericht Ingolstadt gegen den Betroffenen die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 21.10.2016. Der Betroffene, der bereits am 03.09.2016 am Grenzübergang Kiefersfelden zurückgewiesen wurde, habe in Österreich ein Asylverfahren laufen. Die beteiligte Behörde stützt den Haftantrag auf § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5, § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG. Es sei zu befürchten, dass der Betroffene der freiwilligen Ausreise nicht nachkommen werde, da er geäußert habe, dass er zu seinem Bruder nach Essen fahren werde.

Nach persönlicher Anhörung am 15.01.2016 (Protokoll Bl. 22/24, Az. 7 XIV 17/16) ordnete das Amtsgericht Ingolstadt mit Beschluss vom 19.09.2016 (Bl. 25/28) gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 21.10.2016 an.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 beantragte die beteiligte Ausländerbehörde beim Amtsgericht Mühldorf am Inn die Verlängerung der gegen den Betroffenen angeordneten Haft bis 11.11.2016

Nach persönlicher Anhörung am 20.10.2016 (Protokoll Bl. 45a/46) verlängerte das Amtsgericht Mühldorf am Inn mit Beschluss vom 20.10.2016 (Bl. 47/51) die Haft bis 11.11.2016.

Der Betroffene legte mit Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 27.10.2016 gegen den Beschluss vom 20.10.2016 Beschwerde ein und beantragte die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe. Das Amtsgericht Mühldorf am Inn half der Beschwerde am 28.10.2016 nicht ab. Auf den Hinweis der Kammer vom 04.11.2016 begründete die beteiligte Behörde mit Schreiben vom 07.11.2016 den Antrag ergänzend.

II.

1. Gegen den Beschluss über die Verlängerung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 20.10.2016 ist zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) eingelegt.
2. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am Inn vom 20.10.2016 ist begründet.
 - a) Der Anordnung der Zurückschiebehaft lag kein zulässiger Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 19.10.2016 zugrunde. Für Zurückschiebehaftrträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Zurückschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu

der Durchführbarkeit der Zurückschiebung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (vgl. § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 5 FamFG). Inhalt und Umfang der erforderlichen Darlegung bestimmen sich nach dem Zweck des Begründungserfordernisses. Es soll gewährleisten, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör des Betroffenen durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 Abs. 2 FamFG gewahrt wird (BGH vom 22. Juli 2010, V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH vom 15.09.2011, FGPrax 2011, 317). Der Haftantrag wurde auch nach Hinweis der Kammer nicht ausreichend ergänzt.

- (1) Bei einer Zurückschiebung nach der Verordnung [EG] Nr. 604/2013 (künftig: Dublin-III-Verordnung) gehören zu den erforderlichen Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückschiebung auch Ausführungen dazu, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.10.2013, Az.: V ZB 162/12, zur Dublin II Verordnung). Die beteiligte Behörde hat im Antrag und im Schreiben vom 07.11.2016 ausgeführt, dass der Betroffene in Österreich ein Asylverfahren laufen hat und deshalb dorthin überstellt werden soll. Die Kammer geht daher davon aus, dass dies im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 23 Dublin – III – Verordnung) erfolgen wird.
- (2) Es fehlt die schlüssige Darlegung eines Haftgrundes (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 FamFG).

Soweit im Antrag ausgeführt wird (Seite 4), dass die aufgrund der Dublin – III – Verordnung erforderliche erhebliche Fluchtgefahr aus den nationalen Regelungen des § 62 Abs. 3 AufenthG abgeleitet werden kann, trifft dies für § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht zu. Nach der Entscheidung des BGH vom 26.06.2014 (Az. BGH V ZB 31/14) genügt der generalklauselartig formulierte Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht den

Anforderungen des Art. 2 Buchstabe n Dublin-III-Verordnung. Die Voraussetzungen der seit dem 01.08.2015 in Kraft befindlichen Anhaltspunkte für eine erhebliche Fluchtgefahr (Art. 28 Abs. 3 Dublin – III – Verordnung) gem. § 2 Abs. 14, 15 AufenthG werden von der beteiligten Behörde nicht dargelegt. Es wird nur die Vorschrift des § 2 Abs. 14, 15 AufenthG erwähnt. Jedoch wird nicht ausgeführt, welche der dort genannten konkreten Anhaltspunkte für Fluchtgefahr vorliegen sollen.

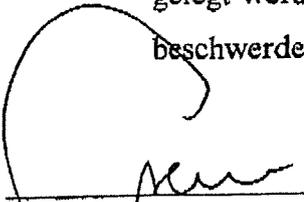
Soweit im Antrag (Seite 3) ausgeführt wird, dass zu befürchten sei, dass der Betroffene seiner freiwilligen Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen werde, will die beteiligte Behörde möglicherweise auf § 2 Abs. 14 Ziffer 5 AufenthG Bezug nehmen. Danach kann ein konkreter Anhaltspunkt für eine erhebliche Fluchtgefahr sein, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dies hat der Betroffene gerade nicht getan. Er hat bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass er zu seinem Bruder nach Essen wolle. Bei der Anhörung vor dem Amtsgericht Ingolstadt gab er an, dass er gerne bei seinem Bruder bleiben wolle, damit dieser jemand hat. Der Betroffene will ersichtlich in Deutschland bleiben. Hieraus kann nicht geschlossen werden, dass er sich der Abschiebung entziehen werde. Weitere Umstände, aus denen auf eine Entziehungsabsicht geschlossen werden kann, hat die beteiligte Behörde nicht vorgetragen.

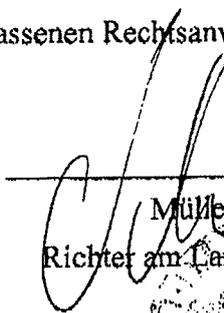
- b) Der Beschluss über die Verlängerung der Haft war auch wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot aufzuheben. Dieses verpflichtet die Behörde, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit der Vollzug der Haft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann. Bei Dublin – III – Haft ist umgehend die Rückübernahme zu beantragen (BGH, Az.: V ZB 111/10).

Die beteiligte Behörde hat das Verfahren der Rücküberstellung nicht mit der nötigen Beschleunigung betrieben, wobei ein Verschulden von anderen Behörden der beteiligten Behörde zugerechnet wird (BGH a.a.O.). Der Betroffene wurde am 18.09.2016 festgenommen. Nach den Ausführungen in der Stellungnahme

vom 07.11.2016 wurde erst nach Ermittlung des EURODAC-Treffers am 18.10.2016, also mehr als vier Wochen nach der Festnahme, das Übernahmeersuchen an Österreich gestellt. Dies stellt einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dar. Der Grund für diese Verzögerung wäre leicht zu vermeiden gewesen. Die vermeidbare Verzögerung ist darin begründet, dass bei der Festnahme am 18.09.2016 keine Fingerabdrücke genommen wurden und diese erst über die PI Mühldorf in der Abschiebehafteinrichtung beschafft werden mussten. Hierbei kann dahinstehen, ob ein Verschulden der beteiligten Behörde oder der Bundespolizei vorliegt, weil ein Verschulden der Bundespolizei der beteiligten Behörde zugerechnet wird.

3. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
4. Der Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und wegen der Schwierigkeit der Rechtslage ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 76 Abs. 1 FamFG; § 114 ZPO).
5. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
6. Die Rechtsbeschwerde ist für die Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 3 FamFG statthaft. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe. Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses Die Rechtsbeschwerde ist beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Wirksam eingelegt werden kann die Rechtsbeschwerde nur durch eine von einem beim Rechtsbeschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift.


 Dr. Stadler
 Präsident des Landgerichts


 Müller
 Richter am Landgericht
 Traunstein,
 Landgericht Traunstein



Für den Gleichlaut des Anfertigung
 mit der Urschrift
 Richter am Landgericht
 - 7. Nov. 2016
 Tschanke